

2220 – 259 SH

Verfügung über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten bei einem Gericht oder einer Wahlstation

Verfügung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht vom 14. August 2019

Aktenzeichen: 2220- 259 SH (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2019 Seite 344)

Zur Ausführung des § 4 der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2014 (GVObI. Schl.-H. Seite 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVObI. Schl.-H. Seite 420) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Die praktische Studienstzeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 JAVO ist während der vorlesungsfreien Zeit in zwei Einzelabschnitten von je einem Monat Dauer oder zusammenhängend bei einem Amtsgericht abzuleisten. Die vorlesungsfreien Zeiten werden auf der Internetseite der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Der Antrag auf Ableistung der praktischen Studienstzeit bei einem Amtsgericht soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student die praktische Studienstzeit ableisten möchte, eingereicht werden. Im Falle der Ausbildung beim Amtsgericht Kiel oder Amtsgericht Lübeck sind die Anträge unmittelbar an die jeweilige Präsidentin oder den jeweiligen Präsidenten des Amtsgerichts zu richten. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung beizufügen.
Ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Landgerichtsbezirk oder an einem bestimmten Amtsgericht besteht nicht.
3. Die praktische Studienstzeit kann als Einzelausbildung, als Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften (Gruppenausbildung) oder als Kombination aus beiden Ausbildungsformen ausgestaltet werden. Die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie können zu ihrer Unterstützung Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder Geschäftsstellenbeamte hinzuziehen. Im Rahmen der Einzelausbildung kann die Studentin / der Student für einzelne Abschnitte einem Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher oder Geschäftsstellenbeamten und Geschäftsstellenbeamte zugewiesen. Im Rahmen der Einzelausbildung kann die Studentin oder der Student für einzelne Abschnitte einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger, einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher sowie einer Geschäftsstellenbeamtin oder einem Geschäftsstellenbeamten zugewiesen werden.

Die praktische Studienzeit bei einem Amtsgericht soll der Studentin oder dem Studenten einen Einblick in die Praxis folgender Rechtsgebiete einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts gewähren:

- Zivilrecht (einschließlich Familien- und Vollstreckungsrecht)
- Strafrecht
- Freiwillige Gerichtsbarkeit.

4. Die praktische Studienzeit nach § 4 Absatz 2 Satz 3 JAVO (Wahlpraktikum) kann außer bei den dort ausdrücklich aufgeführten Stellen auch bei jeder sonstigen Ausbildungsstelle im In- und Ausland abgeleistet werden, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Eine sachgerechte Ausbildung wird in der Regel nur dann als gewährleistet angesehen, wenn sie unter der Leitung oder Aufsicht einer Juristin oder eines Juristen mit der Befähigung zum Richteramt stattfindet. Um eine spätere Anerkennung durch das Justizprüfungsamt sicherzustellen, sollte die Studentin oder der Student möglichst vor Praktikumsantritt die Zustimmung des Justizprüfungsamtes einholen.
5. Die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeit regelt die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Ausbildungsstelle. Zu Beginn des Praktikums wird die Studentin oder der Student von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle nach § 4 Absatz 4 JAO auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten verpflichtet. Die praktische Studienzeit wird in der Dienststelle (Ausbildungsstelle) und während der dort festgesetzten Arbeitsstunden abgeleistet. Die Ausbilderinnen und Ausbilder können im Einzelfall eine im Interesse der praktischen Studienzeit gebotene andere Anordnung treffen.
Über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist von der Ausbildungsstelle eine Bescheinigung zu erteilen.
6. Eine außerhalb Schleswig-Holsteins abgeleistete praktische Studienzeit (§ 4 Absatz 5 JAVO) wird in der Regel nur anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 JAVO erfüllt oder den Bestimmungen des anderen Bundeslandes über die Juristenausbildung genügt, in dem die Studentin oder der Student zu dem Zeitpunkt immatrikuliert war. Die Studentin oder der Student sollte, um eine spätere Anerkennung durch das Justizprüfungsamt sicherzustellen, möglichst vor Praktikumsantritt oder unmittelbar nach dem Wechsel des Bundeslandes die Zustimmung des Justizprüfungsamtes einholen.
7. Andere Tätigkeiten werden nach § 4 Absatz 6 Satz 2 JAVO als praktische Studienzeiten nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall anerkannt.
8. Von der Teilnahme an einer praktischen Studienzeit kann eine Studentin oder ein Student aus wichtigem Grunde ganz oder teilweise befreit werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 JAVO). Als wichtiger Grund wird insbesondere anzusehen sein, wenn das Ziel der praktischen Studienzeit bereits durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erreicht ist. Ziel und Inhalt der praktischen Studienzeit ist es, den Studierenden Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des

Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht zu vermitteln.

9. Die Verfügung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten vom 27. Januar 2009 - 2220 - 578a - (SchlHA Seite 48) hebe ich auf.

Schleswig, den 14. August 2019

Rainer Hanf

Vorsitzender des Justizprüfungsamtes